

Züchtungsverfahren

Biologische Züchtungsverfahren sind ebenfalls vom Patentschutz ausgenommen. Gemeint sind Verfahren, die vollständig auf natürlichen Phänomenen wie geschlechtlicher Kreuzung und Selektion beruhen. Dies gilt zum Beispiel für ein selektives Zuchtverfahren, bei denen Pferde, die besondere Merkmale aufweisen, zur Zucht und Zusammenführung ausgewählt werden.

Wann ein Züchtungsverfahren "im Wesentlichen biologisch" und daher nicht patentierbar ist, ist umstritten.

Zwei Grundsatzentscheidungen der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes (EPA), G 2/07 "*Brokkoli*" und G 1/08 "*Tomaten*" bestimmen die Grenze der Patentierbarkeit.

Umfasst ein Züchtungsverfahren für Pflanzen oder Tiere Schritte der geschlechtlichen Kreuzung und Selektion, ist es nicht patentierbar. Dies gilt auch für Züchtungsverfahren, die durch die Auswahl selektiver, molekularer Marker unterstützt werden. Allerdings können die Marker selbst geschützt sein (Biomarker). Werden gentechnische Verfahrensschritte angewandt, ist entscheidend, ob der Vorgang auf einer natürlichen Kreuzung beruht. Findet eine Rekombination ganzer Genome und eine natürliche Durchmischung von Genen statt, greift der Patentierungsausschuss.

Im "*Brokkoli-Fall*" geht es um ein europäisches Patent auf ein Verfahren zur Züchtung von Brokkoli mit einem erhöhten Gehalt an krebshemmenden Glycosinolaten. Das von der Firma *Plant Bioscience* beanspruchte Verfahren umfasst einen sexuellen Kreuzungsschritt und zwei weitere technische Schritte zur Selektion. Bei diesen wurden molekulare Marker zur Selektion von solchen Hybriden eingesetzt, die den genetischen Hintergrund für erhöhte Konzentrationen an Glycosinolaten anzeigten.

Auch der *"Tomaten-Fall"* betrifft ein Züchtungsverfahren mit klassischer Kreuzungs- und technischen Verfahrensschritten. Das zugrundeliegende europäische Patent des israelischen Landwirtschaftsministeriums schützt ein Verfahren zur Herstellung von Tomaten mit reduziertem Wassergehalt. Neben klassischen, sexuellen Kreuzungsschritten enthält das Verfahren einen technischen Schritt zur Selektion von Tomaten mit verringertem Fruchtwassergehalt. Diese Selektion erfolgt nach verlängerter Konservierung der reifen Frucht aufgrund der Faltung der Fruchthaut und mit erhöhtem Trockengewicht.

Die Große Beschwerdekammer kam zu dem Schluss, dass Verfahren, die auf geschlechtlicher Kreuzung von Tieren oder Pflanzen und anschließender Selektion beruhen, als ein "im wesentlichen biologisches" Züchtungsverfahren unter das Patentierungsverbot nach Artikel 53 (b) EPÜ zu stellen sind.